

BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Fachbereich 7 - Stadtplanung
und Grundstücksneuordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

①
Stadt Bornheim
11. OKT. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

BR
117
13/10
mly

Bonn, den 11.10.2011

Sekretariat RA Nimphius: Frau Pflugmacher
Durchwahl 0228-98391-21 · E-Mail: buero.nimphius@busse-miessen.de

Unser Zeichen: N-01096/09-SP

**./ Stadt Bornheim
Bebauungsplan Me 15.2**

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrter Herr Erll,

in dem vorbezeichneten Bebauungsplanverfahren zeigen wir die Vertretung der

an. Eine auf uns lautende Vollmacht ist **beigefügt**.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstückes
dessen rückwärtiger Bereich an den Bebauungsplan Me 15.2 angrenzt
und zukünftig von dem Bebauungsplan Me 15.3, dessen Aufstellung beschlossen ist, überplant werden soll.

Unsere Mandanten begrüßen im Grundsatz die vorgelegte Planung. Sie hätten sich gleichwohl wie auch die weiteren Anwohner der Beethovenstraße gewünscht, dass die Gesamtplanung nicht in drei Teilabschnitten erfolgt, sondern in einem städtebaulichen Konzept in einem Bebauungsplan umgesetzt wird, zumal es sich bei dem Bebauungsplan Me 15.2 nicht

BONN

Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Felix Busse⁹
Wolfgang Miessen¹
Prof. Dr. Raimund Wimmer⁹
Dr. Torsten Arp¹
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3}
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,9}
Dr. Christof Kiesgen⁸
Dr. Thorsten A. Quiel^{3,4}
Dietrich Freyberger^{3,6,7}
Dr. Christina Töfflinger
Dr. Vanessa Palm

BERLIN

Wilhelmstraße 46, 10117 Berlin
Dr. jur. habil. Wolfgang Uhlmann
Dr. Jörg Locke, Notar

Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin
Uwe Scholz³
Sebastian Menke LL.M.

LEIPZIG

Martin-Luther-Ring 3, 04107 Leipzig
Walter Oertel
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für

¹Bau- und Architektenrecht

²Verwaltungsrecht

³Medizinrecht

⁴Arbeitsrecht

⁵Familienrecht

⁶Verkehrsrecht

⁷Versicherungsrecht

⁸Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

⁹Erbrecht

¹Lehrbeauftragter (FH Koblenz)

⁸ausgeschieden

USt-IdNr.:

DE 122 127 466

Konto 230 250 3
Commerzbank Köln
370 400 44

Mitglied im



Überörtlicher Zusammenschluss von Anwälten des
gesamten Bau-, Architekten- und Notarberufes

um einen vorhabenbezogenen, sondern einen Angebotsbebauungsplan handelt. Der Eigentümer der Grundstücke, die für die Erschließung des Bereiches Me 15.3 vorgesehen sind, kann damit allein über die Umsetzung der weiteren Planung Me 15.3 entscheiden.

Im Vorfeld der weiteren Planung für das Bebauungsplangebiet Me 15.3 sind deshalb die Auswirkungen des Bebauungsplanes Me 15.2 auf die rückwärtigen Teilflächen der Grundstücke an der Beethovenstraße und die verkehrlichen Auswirkungen des Einzelhandelsprojektes für unsere Mandatschaft von besonderer Wichtigkeit.

Die von den gewerblichen Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen sind untersucht worden. Nur bei Durchführung aktiver Schallschutzmaßnahmen, wie der Errichtung von Lärmschutzwällen und Vorgaben an die technischen Geräte einschließlich eingeschränkter Betriebszeiten lassen sich die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für das angrenzende allgemeine Wohngebiet einhalten.

Gleichwohl reicht der Beurteilungspegel an vier Immissionsorten bis fast an den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) heran. Umso wichtiger ist die Einhaltung der im Lärmgutachten zugrunde gelegten Prämissen. Dies betrifft insbesondere die Beschreibung der Anliefergänge.

Es ist allgemein bekannt, dass die Anlieferungen keineswegs so punktgenau stattfinden, wie der Lärmgutachter dies voraussetzt. Auffällig ist auch, dass in der Aufzählung der Lieferfahrzeuge die Anliefergänge für das Sondergebiet SO 4 - Fachmärkte - keine Berücksichtigung finden, obwohl dort fast 1/3 der Gesamtverkaufsfläche realisiert werden soll.

Im Außengestaltungsplan sind die technischen Anlagen im Bereich zwischen den Sondergebieten SO 1 und SO 3 angeordnet. Insbesondere ein Klimagerät soll in der Südwestecke des Aldi-Marktes aufgestellt werden. Da diese Klimageräte auch nachts laufen, führt dies zu entsprechenden Lärmwirkungen auf die südlich angrenzenden Wohngrundstücke. Dieser Standort ist nicht zwingend. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung sollte ein dem Planinnengebiet zugewandter Standort vorgesehen werden.

Das Lärmgutachten gelangt ausweislich der Planbegründung auf Seite 17 letztlich zu der weiteren Voraussetzung, dass die Ladenöffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr begrenzt werden. Dies begründet sich offensichtlich mit den nach 20.00 Uhr vorzunehmenden Zuschlägen für die Ruhezeiten nach 20.00 Uhr.

Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass das Ende der Ladenöffnungszeit nicht gleichbedeutend mit dem sofortigen Verlassen der Betriebe durch Kunden und Mitarbeiter ist und sich an das Ende der Ladenöffnungszeit in der Regel ein halbstündiger Schließungs- und Räumungsvorgang, insbesondere der Parkplätze anschließt. Dies sieht offensichtlich auch der Vorhabenträger, wenn auf Seite 14 der Planbegründung die Betriebszeit mit bis 22.00 Uhr angegeben wird, bei einer Ladenöffnungszeit bis 21.30 Uhr zuzüglich Parkplatznutzungszeit. Demgemäß ist diese Abwicklungszeit bei der Begrenzung der Ladenöffnungszeit zu berücksichtigen.

Die verkehrliche Situation, die das Vorhaben auslöst, mag hinsichtlich der L 183 durch die Anbindung über einen Kreisverkehrsplatz nicht zu Störungen des dortigen Verkehrsflusses führen. Die problematische Stelle ist allerdings nicht dieser Kreisverkehrsplatz, sondern der Knotenpunkt Beethovenstraße/Bonn-Brühler Straße. Ausweislich der Planbegründung ist dieser Knoten schon heute nur sehr eingeschränkt leistungsfähig. Mit den aktuellen Verkehrsmengen ergeben sich an diesem Knoten Defizite der Leistungsfähigkeit. Hier wird bereits heute nur eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht. Der Knoten erreicht auch zukünftig nur eine mangelhafte Leistungsfähigkeit, was ursächlich auf die schlechte Bewertung der Ausbiegersituation aus der Beethovenstraße zurückzuführen ist. Diese mangelhafte Verkehrsqualität wird zwar - so die Begründung - auch ohne die Realisierung des Einkaufszentrums erreicht. Der zusätzliche Zielverkehr zum Einkaufszentrum verschlechtert die Verkehrsqualität unzweifelhaft, auch wenn in der Begründung dies mit der Bezeichnung „nur marginal“ beschrieben wird.

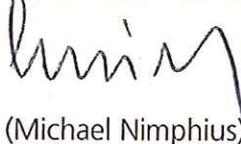
Die Verkehrszunahmeberechnung ist auch nicht nachvollziehbar. So wird der Prognose-0-Fall auf der L 183 auf bis zu 12.900 Kfz-Fahrten DTV berechnet, die zusätzlichen Verkehrsaufkommen mit 3.030 Kfz-Fahrten/Tag. Die bauplanungsrechtliche Abwägung kann nicht nur auf die von dem Vorhaben ausgelösten zusätzlichen Verkehre abstellen, sondern auf die Auswirkung des Vorhabens unter Berücksichtigung der sonstigen Entwicklungen. Dann aber dürfte spätestens der Knoten Beethovenstraße/Bonn-Brühler Straße endgültig überfordert sein.

Die Frage, wie das Einkaufszentrum zur Überlastung des Straßensystems beiträgt, mag hinsichtlich der Kostenfolgen für die durchzuführenden Maßnahmen von Bedeutung sein. Für die Abwägung gilt dies jedoch nicht. Danach ist festzustellen, dass der Knoten Beethovenstraße/Bonn-Brühler Straße schon heute überlastet ist und es zu erheblichem Rückstau auf der Beethovenstraße kommt, was sich durch das Einkaufszentrum erheblich verstärkt.

Eine gerechte Abwägung des Bebauungsplanes setzt jedoch die zufriedenstellende Abwicklung der Verkehre des Vorhabens voraus. Wenn der Ausbau des Knotens Beethovenstraße/Bonn-Brühler

Straße bzw. die Herstellung einer Lichtzeichensignalanlage lediglich empfohlen wird, so reicht dies nicht aus. Eine Lichtzeichensignalanlage ist zur Bewältigung der Verkehre zwingend notwendig. Der Knoten Beethovenallee/Bonn-Brühler Straße wird seiner Funktion nicht gerecht. Er ist heute schon überlastet und deshalb gar nicht geeignet, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Die von den Gutachtern ausgesprochene Empfehlung ist entweder von dem Vorhabenträger oder von dem Planungsträger im Zuge der Realisierung des Einkaufszentrums durchzuführen. Die Kostenverteilung mag ursachenbezogen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Nimphius)
Rechtsanwalt

Vollmacht

Den Rechtsanwälten **BUSSE & MIESSEN** in **Bonn, Berlin und Leipzig**

Wolfgang Miessen, Dr. Torsten Arp, Stephan Eisenbeis, Michael Nimphius, Dr. Andreas Nadler, Dr. Ingo Pflugmacher, Dr. Gernot Fritz, Michael Schorn, Stefanie von Lüdinghausen, Dr. Christof Kiesgen, Dr. Thorsten Quiel, Dietrich Freyberger, Dr. Christina Töfflinger, Dr. Vanessa Palm, Dr. Wolfgang Uhlmann, Dr. Jörg Locke, Uwe Scholz, Sebastian Menke, Walter Oertel, Dr. Steffen Hamann

wird **in Sachen** **././ Stadt Bornheim**

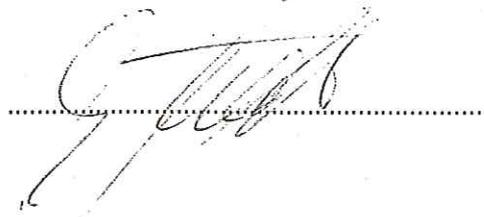
wegen **Bebauungsplan Me 15**

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen, u. a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der irgendeiner Seite zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere; Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebungen und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen
3. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
4. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
5. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung, Beendigung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
6. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit und als Nebenkläger, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 Satz 1 StPO und der Befugnis, Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen

Bonn, den 08.12.2010



2

Manheller, Sabine

Von:

Gesendet: Dienstag, 11. Oktober 2011 21:39

An: Erll, Andreas; Manheller, Sabine

Betreff: Merten

Sehr geehrte Frau Manheller, sehr geehrter Herr Erll,

hiermit möchte ich meine Eingaben zu den beiden in der Offenlage befindlichen Verfahren

Merten - Bebauungsplan Me 15.2 im Stadtteil Merten

und

1. Ergänzung FNP in der Ortschaft Merten im Stadtteil Merten

machen. Diese befinden sich in der Anlage zu diesem Mail.

Ich möchte Sie bitten, meine Anmerkungen soweit möglich vertraulich, am liebsten anonym, zu behandeln,
da ich Anwohner in Merten bin.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang meiner Eingaben. Eine kurze Mailantwort reicht mir völlig.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkungen zur „1. Ergänzung FNP in der Ortschaft Merten im Stadtteil Merten“

- es muss aus meiner Sicht für diese Änderung ein separater Umweltbericht erstellt werden
- Gebietsbezogene VK-Flächenbegrenzung sind aus meiner Sicht nicht zulässig, es dürfen nur betriebsbezogene VK-Flächenbegrenzungen vorgegeben werden
- eine theoretisch mögliche VK-Fläche von 4000qm für einen Betrieb sind an der Stelle nicht tragfähig, zumindest fehlt dafür dann der Nachweis

Anmerkungen zu „Merten - Bebauungsplan Me 15.2 im Stadtteil Merten“

Festsetzungen

- (Festsetzungen 1.1 bis 1.1.4.4) Gebietsbezogene, maximale VK-Fläche unzulässig (s.o);
- (Festsetzungen 1.1 bis 1.1.4.4) Keine Erläuterung, was „z.B. WZ 47.11 / 47.2“ bedeuten soll, auch nicht in Begründung;
- (Festsetzungen 1.1 bis 1.1.4.4) Sollte es sich bei „WZ“ um Warenverzeichnis handeln, wäre dieses zum Bebauungsplan zu nehmen;
- (Festsetzungen 1.1 bis 1.1.4.4) Was sind „Randsortimente“, „zentrenrelevante Sortimente“ und „Kernsortimente“? Keine sprachlich-logische Verknüpfung der Begriffe,
- (Festsetzung 2.1) die Grundflächenzahl darf bis zum Faktor 0,88 überschritten werden, womit ist dies gerechtfertigt
- (Festsetzung 8.1) Festsetzung ist kein nach § 1a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB zulässiger Ausgleich,
- (Festsetzung 8.1) Schlichtweg unbestimmt und unzulässig, ein Wohngebiet ohne Wohnhaus (Zuweg Beethovenstr.) erscheint mir unzulässig

Lärm

- Nicht abschließend gelöst, Verweis auf Baugenehmigungsebene erscheint mir unzulässig, Gutachten weist nach, dass Verträglichkeit nur unter Voraussetzungen gegeben ist, die bauplanungsrechtlich nicht gesichert werden können; unter diesen Umständen hätten höhere Abstände oder andere Maßnahmen gewählt werden müssen

[REDACTED]

Stadt Bornhelm
14. OKT. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

3

13. 10. 2011

An die Stadtverwaltung Bornhelm
Fachbereich 7 Stadtentwicklung

Betr.: Planung eines Einkaufszentrums
in Merten

Zu der geplanten Errichtung eines
Einkaufszentrums in Merten möchten wir
wiederholt Folgendes sagen:

1. Schon jetzt ist das Verkehrsaufkommen
auf der Bonn-Brühler-Str. oft untraglich,
was durch die ausgewiesenen Park-
möglichkeiten an beiden Straßenseiten
noch verstärkt wird. Um wieviel mehr
wird sich dieser Zustand durch
Anlieferungen und Kundenbesuche
des Einkaufszentrums verschlimmern!

2. Ist nicht die „Stadt Bornheim“ ein Zusammenschluss von verschiedenen Gemeinden, deren Gewinne zusammenfließen? Warum noch ein Einkaufszentrum in Merten, wenn es schon in Bornheim und Karlof entsprechende Märkte gibt?

In Merten existiert bereits ein Vollversorger!

3. Was macht Lebensqualität aus? Ein dichtes Vorhandensein von Einkaufszentren? Soll nicht eher — im Sinne der europaweiten Einstellung zur Erhaltung der Natur — ein bepflanztes Stück Land bestehen bleiben, anstatt es mit Stein und Beton für immer zu versiegeln?

Uns als Anwohner der Bonn-Brühler-Str. liegt besonders viel daran, die Umgebung lebenswert zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

4

[Redacted]

Stadt Bornheim
14. OKT. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

13.10.2011

Stadtverwaltung Bornheim
Fachbereich 7, Stadtentwicklung

Behauungsplan Nr 15.2

Behauungsplan Nr 15.1

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren!

Ich stelle den Antrag, die Zufahrt zum Bb. Nr 1 über den Kreisel an der Bonn Brühler Str. zu führen. So wie im Vorentwurf Variante 2 dargestellt. Der Vorteil: Immer fließender Verkehr und keine Nachteile für Anlieger weil es keine gibt.

Eine Zufahrt an der Kreuzstr. ca. 45 m vor der Ampel Bonn Brühler Str./Händelstr., wird den Verkehrsfluß massiv behindern. Selbst in der ruhigen Mittagszeit stehen schnell 9-10 PKW's vor der Ampel. Damit wäre die geplante Zufahrt schon erreicht. Das wird sich, wenn der Einkaufsmarkt erst existiert, tagsüber erheblich verschlechtern.

Die Kreuzstr. ist Haupt-zubringer zur Linie 18, desweiteren zur Bundesbahn und Autobahn. Hinzu kommen die vielen Bahnfahrer, vor allem Schüler und Berufstätige, die fußläufig den Bahnhof erreichen. Sie alle nutzen den Bürgersteig über den die Zufahrt geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

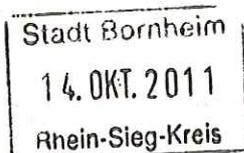
[Redacted Signature]

P.S. Mir ist kein Mertener bekannt, der das Projekt Nr 15.2 an dieser Stelle gut heißen hätte.

5

An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Bedenken und Einwendungen zum

**Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten (Vorlage Nr. 118/2011-7)
und**

**1. Ergänzung des Flächennutzungsplan in der Ortschaft Merten (Vorlage Nr.
281/2011-7)**

Im Einzelnen:

1) Zum Verkehrsgutachten vom 24.05.11

Das angenommene Verkehrsaufkommen von zusätzlich 2850 Fahrzeugen im Mittel erscheint uns deutlich zu niedrig angesetzt. Ohne dass auf die verschiedentlich geäußerten Bedenken auf diversen Versammlungen eingegangen wurde, wird die ursprüngliche geplante Verkaufsfläche erheblich vergrößert, so dass u.a. eine Umwandlung des Mischgebietes in ein Sondergebiet notwendig wurde. Daraus ergibt sich dann zwangsläufig auch eine erhöhte Frequentierung, auch aus den umliegenden Ortschaften, wie sich auch aus der Auswirkungsanalyse vom März 2011 ergibt.

Zudem sind die Verkehrszählungen nicht repräsentativ, da diese nur an einem einzigen Tag in Merten zu einer verkehrsrhigen Zeit stattgefunden hat (25.11.2010: 15.20-16.25). Außerdem hat eine einmalige weitere Zählung (29.04.10) nur in den benachbarten Ortschaften Walberberg und Waldorf stattgefunden, so dass die Besonderheiten u.a. des Mertener Hauptknotenpunktes L183/K33 komplett außen vor geblieben sind und daher beim Gutachten keine Berücksichtigung fanden.

Insbesondere die Verkehrsbelastung der Mozartstraße wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Bedingt durch die mangelhafte Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L183/Beethovenstraße wird die Mozartstraße schon jetzt in erheblichen Maße als Umgehungsstraße – selbst aus der Beethovenstraße – genutzt, um an der Ampelanlage Kreuzstraße/L183 abbiegen zu können.

Weiterhin sind dort erhebliche Probleme bei der Verkehrsabführung aus der geplanten Wohnbebauung Me 15.1 unmittelbar vor der Ampelanlage an der Kreuzstraße zu erwarten. Eine Verschärfung dieser Problematik erfolgt u.A. durch den

zukünftigen zusätzlichen Einkaufsverkehr zum Plangebiet aus der Ortschaft Sechtem sowie durch eine zukünftige Bebauung des Gebietes Händelstraße/L183. Zwingend notwendig ist daher zur Entspannung der Verkehrssituation für die Mozartstraße/Beethovenstraße und den Knotenpunkt L183/Kreuzstraße die kurzfristige Errichtung einer Ampelanlage an der Kreuzung L183/Beethovenstraße. Diese Kosten sollten dem Verursacher des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auferlegt werden.

Insgesamt zeigt sich demnach, dass das Verkehrsgutachten noch erheblichen Nachbesserungsbedarf hat.

2) Lärmschutzgutachten /Schalltechnische Untersuchung vom 23.06.11

Da im vorgenannten Verkehrsgutachten die Mozartstraße keine angemessene Berücksichtigung gefunden hat, spiegelt sich dies auch im Lärmschutzgutachten wider.

Eine Ansiedlung des Fachmarktcenters im östlichen Bereich des Flurstücks, näher an der L183 gelegen, und den dadurch kürzeren **LKW und PKW Anfahrten** mit einhergehenden geringeren Emissionen wäre eine sinnvolle Alternative zu der jetzigen Bauplanung. Die vorgetragene nicht mögliche Nutzung der verbleibenden Ackerfläche ist absolut nicht nachvollziehbar, da eine Zuwegung über die Planstraße des Gebietes Me15.3 gewährleistet ist. Hierbei handelt es sich u.A. nach nicht um eine tragfähige Begründung zur Ablehnung der Verlagerung Richtung L183.

Die geplante Positionierung unmittelbar im Mindestabstand an den Grundstücksgrenzen der Mozartstraße sowie die geplante Absenkung des Geländes/Gebäudes im westlichen Teil des Plangebietes führt nach u.A. zu einer wesentlich höheren Schallbelastung in den oberen Etagen der Gebäude Mozartstraße.

Zur weiteren Reduzierung der Emissionen sollten die Dachüberstände der Gebäude auf der Parkplatzseite vergrößert werden sowie die Verflüssiger der Kühl- und Klimaanlage nicht auf den Dächern der Gebäude, sondern zum Parkplatz hin positioniert werden. Außerdem sollte der Parkplatz und die Fahrbahnen aus Emissionsgründen komplett mit geräuschkämmender Asphaltsschicht erstellt werden. Auf Grund des bestehenden Gefälles von der Mozartstraße zum Plangebiet hin von mehreren Metern, ist nicht nachvollziehbar warum bei den Messungen lediglich eine Höhe von 5m zugrundegelegt wurde.

Des Weiteren regen wir an im südwestlichen Bereich die geplante Lärmschutzwand von 3m auf 4m zu erhöhen, da sich zum 1) hier die Hauptgeräuschquellen (Papierpresse/LKW Anlieferung etc.) befinden und zum 2) eine Bebauung genau in diesem Bereich eventuell gar nicht stattfindet.

3) Allgemeines

Aus Gründen des Sicherheitsbedürfnisses der Anwohner plädieren wir für eine Eingrenzungshöhe von mind. 2m. Eine Eingrenzung – wie vorgesehen – von nur 1,5m

kann dem keinesfalls genügen, da diese ohne Anstrengung überwunden werden kann.

In diesem Zusammenhang sollte der Parkplatz lediglich zu den Geschäftszeiten nutzbar sein. Danach sollte eine Nutzung z.B. durch eine Schranke (s. Aldi Hellenkreuz) unterbunden werden. Dies würde gleichfalls dem Umstand gerecht werden, dass außerhalb der Geschäftszeiten die Lärmbelästigung eingedämmt wäre und nicht eine beliebig frei zu nutzende Fläche geschaffen wird.

Damit auf Grund der ungünstigen Positionierung der Aldi-Anlieferrampe nicht der gesamte Anlieferverkehr in den Ruhezeiten (vor 7.00 und nach 20.00 Uhr) stattfindet, sollte im Städtebaulichen Vertrag auch hierzu eine Regelung getroffen werden.

In wieweit das von Kramer Schalltechnik prognostizierte Lärmaufkommen den Tatsachen entspricht, sollte nach Inbetriebnahme des Fachmarktcenters und nach angemessener Zeit durch ein weiteres Gutachten geprüft und bestätigt werden, damit eventuell weitere erforderliche Lärmschutzmaßnahmen und ggf. notwendige Nachbesserungen getroffen werden können.

Weitere Irritationen unsererseits ergeben sich aus der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme der Dipl. Biologin Undine Hauptmann, PROBION (2011), wonach angeblich ein Jagdgebiet für Greifvögel negiert wird. Dies entspricht nicht der Realität. Hiergegen spricht, dass seit Jahren im Plangebiet vom Eigentümer aufgestellte Hochsitze von Greifvögeln rege genutzt werden. Anders als in der Stellungnahme findet sich hier eine Vogelvielfalt. U.a. sind in nicht unerheblicher Anzahl Grau- und Grünsprechte, grüne Papageien, Eichelhäher, Buchfinken gesehen worden. Dies sollte mit einer erneuten intensiven Prüfung unterlegt werden, um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genüge zu tun.

In diesem Zusammenhang sollte zum Schutz der auch unstrittig zahlreich vorhandenen Fledermäuse die Werbebeleuchtung in der Höhe reduziert (L183) zeitnah nach Ende der Geschäftszeiten ausgeschaltet werden.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen eine weitere Prüfung durch eine vorgesetzte Stelle durchführen zu lassen.

Wir bitten um eine Berücksichtigung der vorgenannten Bedenken und Einwendungen bei der Überarbeitung der Planung sowie im städtebaulichen Vertrag. Wir danken Ihnen für eine zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Bornheim, den 10.10.11



**WASSERVERBAND
DICKOPSBACH
DER VERBANDSVORSTEHER**

Wasserverband Dickopsbach · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7

im Hause

①

WMP/8

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Herr Dr. Wolfgang Paulus

Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 37

Datum
9. August 2011

Bebauungsplan Me 15.2, 1. Änderung FNP, Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit o.a. Bebauungsplan ist die Ableitung des Niederschlagswassers nach Vorbehandlung über eine Regenwasserkanalisation in den Mühlenbach vorgesehen. Die Einleitung soll oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens V an der Lortzingstraße in den Mühlenbach erfolgen.

Aus Sicht des Wasserverbandes kann dieser Form der Entwässerung zugestimmt werden wenn nachgewiesen ist, dass sich die hydraulische Belastungssituation für den Mühlenbach durch die Einleitung nicht verschlechtert.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass für die Einleitungsgenehmigung ein immissionsbezogener Gewässernachweis nach BWK M3 gefordert wird. Dieser liegt bisher für den Mühlenbach nicht vor, wird aber auch bei mehreren Einleitungen des Abwasserwerks im Zusammenhang mit der Verlängerung von Einleitungserlaubnissen gefordert sein. Insofern wird empfohlen, hier gemeinsam mit dem Abwasserwerk den Nachweis für den Abschnitt Rösberg, Proffgasse, bis hinter der Stadtbahnlinie 18 zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Wolfgang Paulus)
Geschäftsführer

Bankverbindung des Wasserverbandes:
Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Kto.-Nr. 046 002 499

ÖPNV: Stadtbahnlinie 18, Buslinien 633 u. 818, Haltepunkt Rathaus

Besuchszellen:
 Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Arcor AG & Co.KG
Kaiserstraße 6

40221Düsseldorf

2

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7-STADTENTWICKLUNG

Frau Manheller
 Zimmer: 409
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 257
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
 E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Me 15.2
61 20 01- 1. Ergänzung

05.08.2011

Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten
1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 20.08.2011
 Me 15 in der Ortschaft Merten in die drei Bebaulichen. Am 21.07.2011 hat der Rat die Erweiterung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes be

In gleicher Sitzung hat der Rat für den in der Flächennutzungsplanes ausgenommenen Bereich die Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim und die

Die Bauleitpläne umfassen einen Bereich zwischen Mozartstraße und Kreuzstraße.

Die Entwürfe werden in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.10.2011 in der Ortschaft Merten, Fachbereich 7, Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

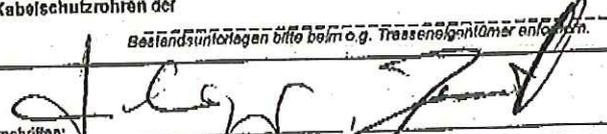
Beiliegend übersende ich Verkleinerungen der Entwürfe und Kopien der Begründungen und der textlichen Festsetzungen. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Sollte bis zum 14.10.2011 keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planungen nicht berührt werden.

In Vertretung

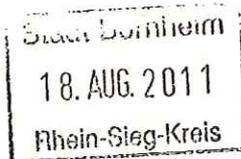

 (Schiefer)
 Erster Beigeordneter

Vodafone D2 GmbH Region West Kaiserstraße 6 40221 Düsseldorf Fax: 0211 / 8527410 Tel: 0211 / 8527450	 Datum: 17.08.11 Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
<input checked="" type="checkbox"/> Keine vorhandenen Kabel- u. Rohranlagen der Vodafone D2 GmbH (sowie Ex-Arcor und ISIS Multimedia)	
<input type="checkbox"/> Kabeltrassen der Vodafone (sowie Arcor und ISIS) in gemieteten Kabelschutzrohren der	
Bestandsunterlagen bitte beim o.g. Trassenangehöriger einreichen.	
Unterschriften: 	

 RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
7-Stadtentwicklung
Rathausstr 2
53332 Bornheim

3



Handwritten signature

Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

17.08.2011

Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten 1.Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs.(2) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 05.08.2011

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG §16 Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

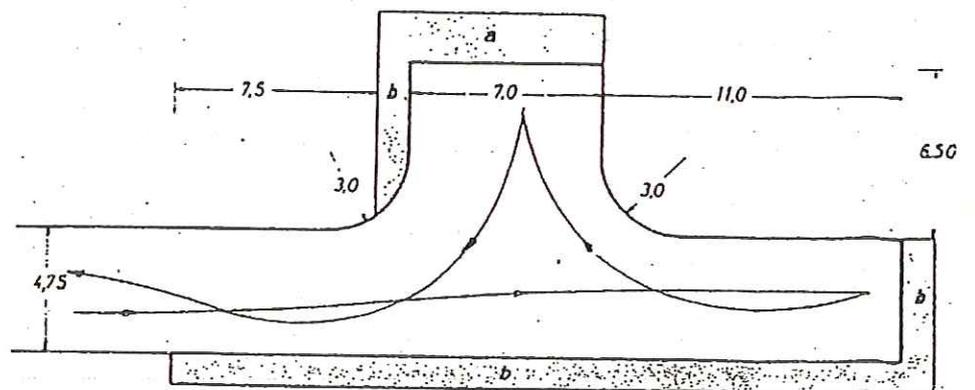
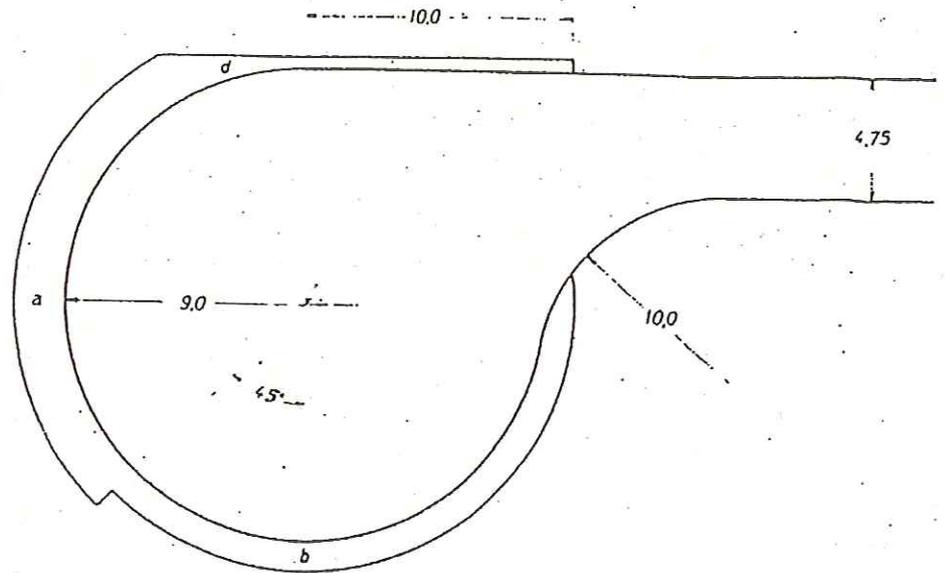
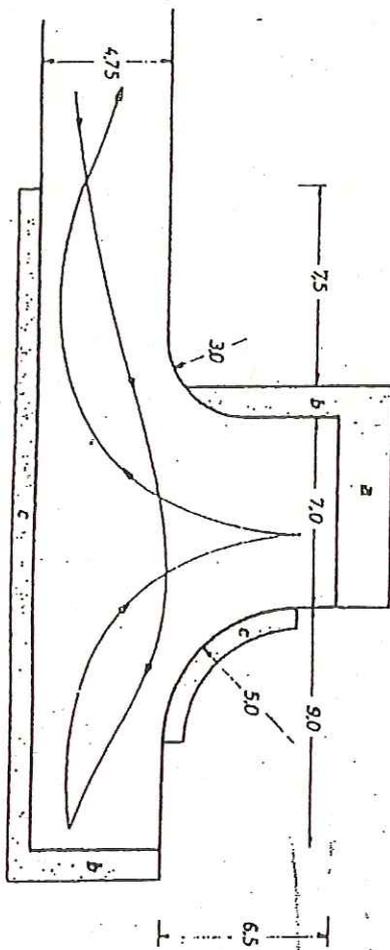
Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

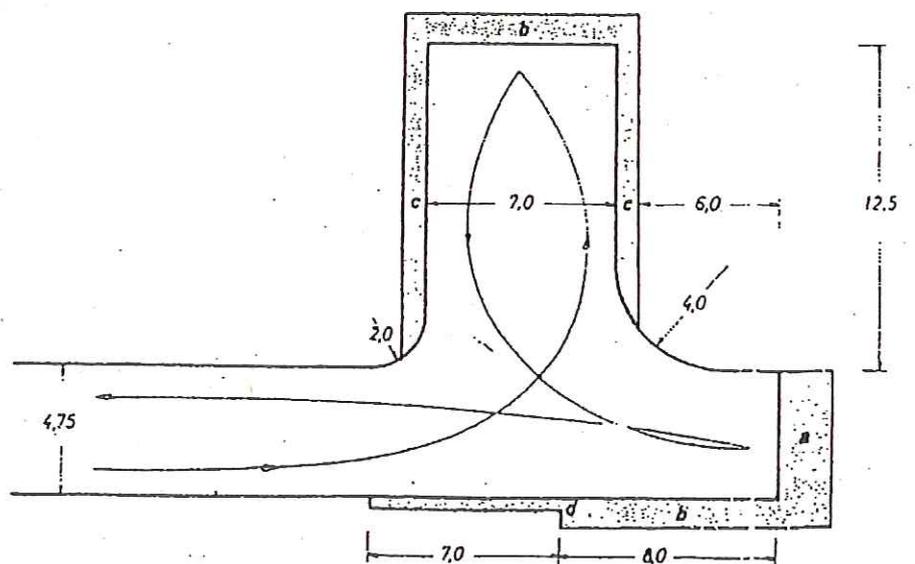
Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)



4

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11a · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
- Frau Manheller –
Postfach 1140

53308 Bornheim

Stadt Bornheim
22. AUG. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Qv/o

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11a, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-113
Fax 199

vom
BPlan Bornheim Me 15.2 Merten 19.08.2011.doc
Köln 19.08.2011

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten
1. Ergänzung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Manheller!

Gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg keine Bedenken.

Nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter der Flächen wird hier eine Stärkung der Direktvermarktung des betroffenen Betriebes gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

5

Manheller, Sabine

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 23. September 2011 09:29
An: Manheller, Sabine
Betreff: Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten

Direktion Verkehr/Führungsstelle

Bonn, 23.09.2011

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Ihr Schreiben vom 05.08.2011

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Me 15.2 u. 61 20 01 - 1, Ergänzung

Sehr geehrte Frau Manheller,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-**6021** -neu-

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

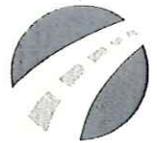
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

23.09.2011

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.



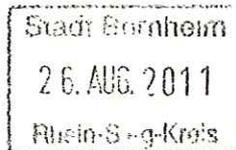
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

6

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Postfach 1140
53308 Bornheim



LHG/3

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(292/293/11
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.08.2011

Bebauungsplan Me 15.2 und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 05.08.2011; Az: 61 26 01-Me 15.2 und 61 20 01- 1. Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßen-technischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 183 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. **Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

7

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
07. OKT. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.08.2011 61 26 01 – Me 15.2
61 20 01 - 1. Ergänzung

Mein Zeichen

61.2 – Ko.

Datum

06.10.2011

**Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten und
1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

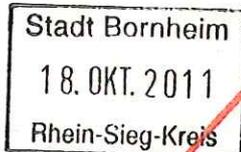
Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Die Vorgaben der Wasserschutzzonenverordnung Wesseling-Urfeld sind zu beachten.

Im Auftrag



Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Datum: 11. Oktober 2011



Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

Bezug: **Ihr Schreiben vom 05.08.2011: 61 26 01 - Me 15.2 / 61 20 01 - 1. Ergänzung**
hier: **Stellungnahme Abwasserbeseitigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie beiliegend unsere Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung. Wir bitten zusätzlich um Beachtung unserer Stellungnahme vom 05.10.2009.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Me 15.2 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Lt. Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die vorhandenen Kanalanlagen in der Bonn-Brühler-Straße erfolgen. Dies gilt auch für die B-Plan-Gebiete Me 15.1 und Me 15.3. Eine Ableitung des Schmutzwassers über die Kanalisation in der Kreuzstraße bzw. über die Beethovenstraße ist gemäß GEP nicht vorgesehen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Gemäß Punkt 10.1 Ver- und Entsorgung zur Begründung des Bebauungsplan Me 15.2 ist für das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen, sowie für das leicht verschmutzte Niederschlagswasser der privaten Stellplätzen (Parkflächen für den Einzelhandel) eine **private Einleitung** in den Mühlenbach vorgesehen. Gegen dieses Vorhaben bestehen seitens des Abwasserwerkes keine Bedenken.

Für das leicht verschmutzte Niederschlagswasser ist eine **Regenwasserbehandlung** erforderlich. Weiterhin ist vor Einleitung in den Mühlenbach eine **Regenrückhaltung** notwendig und als offenes Becken vorgesehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist insgesamt im weiteren Verfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Zusätzlich zur Herstellung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind auch der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen dauerhaft vom Privateigentümer zu gewährleisten.

Das Abwasserwerk wird den Grundstückseigentümer von der gesetzlichen NW-Überlassungspflicht freistellen sowie vom Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Niederschlagswasser befreien, sobald die Einleitungserlaubnis des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt.

Vor Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis in den Mühlenbach könnte von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Nachweis nach BWK-M3 gefordert werden. Dieser Nachweis sollte für den Mühlenbach insgesamt in einem Gemeinschaftsprojekt mit dem Wasserverband Dickopsbach, dem Abwasserwerk und auch den verschiedenen privaten Einleitern von einem Ing.-Büro erarbeitet werden.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen ist über einen neuen Mischwasserkanal zum vorhandenen Mischwasserkanal in der Bonn-Brühler-Straße abzuleiten.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Eine dezentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der aktuellen Generalentwässerungsplanung ist die Niederschlagswasserbeseitigung über das bestehende Mischsystem in der Bonn-Brühler-Straße vorgesehen. Der Anteil der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abläuft und gesammelt wird, beträgt nach der aktuellen Generalentwässerungsplanung rd. 50 %.

Durch die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes Me 15.2 durch einen Investor, ist die Entwässerung des Dachflächenwassers sowie den privaten Stellflächen im Trennsystem vorgesehen.

Lediglich das Niederschlagswasser von der öffentlichen Verkehrsfläche

soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Seitens des Abwasserwerkes erscheint dies unproblematisch.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung des Plangebietes bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die geplante, offene Regenrückhaltung innerhalb des Bebauungsplangebietes zu richten.

Allgemeines zu Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3:

Die Bebauungspläne Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3 in der Ortschaft Merten waren ursprünglich zu einem Bebauungsplangebiet Me 15 zusammengefasst, welches mit einer Entwässerungskonzeption für alle 3 Teilgebiete entwickelt werden sollte. Aktuell wird jedoch nur das Teilgebiet Me 15.2 realisiert, da eine zeitnahe Realisierung der Gebiete Me 15.1 und Me 15.3 nicht in Aussicht steht. Falls diese Gebiete erschlossen werden sollen, so sind diese gemäß aktueller Generalentwässerungsplanung im Mischwassersystem zur Bonn-Brühler-Straße zu entwässern.

Nach derzeitigem Stand wird die Niederschlagswasserbeseitigung für das Bebauungsplangebiet Me 15.2 und dessen Verkaufsobjekte für einen Grundstückseigentümer geplant. Dieser Grundstückseigentümer ist allein verantwortlich für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der privaten Regenwasserableitung, -behandlung und -rückhaltung.

Falls eine Veränderung der Eigentümerverhältnisse auf mehr als 2 Eigentümer vorgenommen wird, könnte die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, d.h. NW-Beseitigung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune fordern. Eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse sollte daher nur mit Zustimmung des Abwasserwerkes möglich sein. In diesem Fall könnte auch die Übernahme der privaten Anlage zur NW-Beseitigung durch das Abwasserwerk in Betracht kommen – sofern diese den Regeln der Technik entspricht.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Egon Pützer


Markus Pützer